

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 27. November 1997, zuletzt geändert am 26.11.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach am 25.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 2,34 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,46 Euro. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), bemisst sich nach § 9 der Satzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Leutenbach. | |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 27.11.1997 mit letzter Änderung vom 26.11.2024 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leutenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Leutenbach, den 26.11.2025

Jürgen Kiesl
Bürgermeister